



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind

1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der **Klasse 2b** der Heinrich-Heine-Schule Gadebusch, Heinrich-Heine-Straße 40, 19205 Gadebusch (Schule) die am 08. und/oder 09.04.2021 in der Schule waren.
2. Alle Schülerinnen und Schüler der **Klassenstufe 2** der Schule, die am 08.04.2021 an der Schulspeisung teilgenommen haben.
3. Alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der **Klasse 5a** der Schule, die am 12.04.2021 in der Schule waren.
4. Ausgenommen sind die Personen der unter 1.-3. genannten Schule, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber letztgenannten Personen erfolgt eine separate Anordnung von Maßnahmen.

II. Anordnungen

1. Die unter I.1. genannten Personen sind Kontaktperson zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Person.
2. Gegenüber den unter I.1 bis I.3. genannten Personen wird, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen und bis zum Ende der voraussichtlichen

Inkubationszeit von 14 Tagen (Zeit in welcher bei den Kontaktpersonen die Erkrankung noch auftreten kann), eine Absonderung in der Häuslichkeit (häuslichen Quarantäne) angeordnet.

Dieses betrifft für alle unter

- **I.1 und I.2 genannten Personen den Zeitraum bis einschließlich 23.04.2021, 24:00 Uhr,**
- **I.3 genannten Personen den Zeitraum bis einschließlich 26.04.2021, 24:00 Uhr.**

3. Für alle unter I.1 bis I.3 genannten Personen wird eine Testung auf das Coronavirus (Abstrichtest) ca. 1-3 Tage vor Ablauf der häuslichen Quarantäne empfohlen. Der Abstrichtest kann wahlweise zu den jeweiligen Öffnungszeiten in einem der beiden Abstrichzentren des Landkreises Nordwestmecklenburg (Grevesmühlen und Wismar) oder nach vorheriger Anmeldung durch den Hausarzt durchgeführt werden.
Zum Abstrichtest ist ein Ausdruck dieser Verfügung vorzulegen.
4. Direkte Kontakte innerhalb der Familie und im Freundeskreis (häusliche Quarantäne/ Absonderung) haben in dieser Zeit zu unterbleiben.
5. Ist eine ärztliche Behandlung erforderlich, haben die unter I. genannten Personen, den Hausarzt oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) telefonisch zu kontaktieren. Bei schwerer Symptomatik ist die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses zu benachrichtigen. Auf die Quarantäne als Kontaktperson der Kategorie 1 ist hinzuweisen.
6. Sollten die unter Punkt 2, 4 und 5 genannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.
7. die unter I.1 bis I.3 genannten Personen haben
 - a) auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die den Gesundheitszustand betreffen,
 - b) zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen sowie
 - c) ein Tagebuch zu Symptomen und Körpertemperatur während der Quarantäne zu führen.

Die Abfrage durch das Gesundheitsamt kann auch in elektronischer Form (SMS oder E-Mail) erfolgen.

8. Sofern Krankheitssymptome auftreten (z.B. Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen, Fieber, Husten und/oder Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn), ist zeitnah die Quarantänebetreuung des Gesundheitsamtes vorzugsweise per E-Mail team3@nordwestmecklenburg.de oder unter der Rufnummer 03841/3040-7000 (erreichbar mindestens werktäglich von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und am Wochenende von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu informieren.
9. Bereits fernmündlich angeordnete Absonderungen in der Häuslichkeit gegenüber den Personen unter I.1 bis I.3 werden nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V widerrufen.
Die Anordnungen unter 1. bis 8. sind anzuwenden.
10. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Schülerinnen und Schüler haben für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen unter Ziffer 1. bis 5., 7. und 8. Sorge zu tragen.

III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Zur Begründung wird auf unten stehende Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung und der hohen Virulenz des COVID19-Erregers erforderlich. Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sofort umgesetzt werden, eine Verzögerung der Umsetzung angeordneter Maßnahmen kann die Gesundheit und das Leben von Menschen erheblichen Gefahren aussetzen.

IV. Bekanntgabe und Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 26.04.2021 befristet.

Begründung

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, durch vollständige Isolation aller betroffenen Personen das lokale Infektionsgeschehen möglichst vollständig zum Erliegen zu bringen.

1. Sachverhalt:

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zwei Schüler/-innen der unter I. genannten Schule wurden am 12.04.2021 auf das Coronavirus getestet. Am 13.04.2021 lagen dann für diese Personen die positiven Testergebnisse vor. Da eine Person letztmalig am 09.04.2021 in der Schule war, sind alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der Klasse 2b der Schule die am 08. und/oder 09.04.2021 in der Schule waren, in Quarantäne zu versetzen. Zusätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 2, die am 08.04.2021 an der Schulspeisung teilgenommen haben, in Quarantäne zu versetzen. Die zweite Person war letztmalig am 12.04.2014 in der Schule. Daher sind in diesem Fall als Kontaktpersonen alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte der **Klasse 5a** der Schule, die am 12.04.2021 in der Schule waren, in Quarantäne zu versetzen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontaktes zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind die unter I.1. bis I.3. genannten Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen.

Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende

2. Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicher-weise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Ein für den Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Monaten und Wochen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Sozialkontakten die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die vorgenannten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können.

Die erreichte Verzögerung weiterer Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der an COVID-19 Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Daher ist die Strategie einer sog. "schleichenden Immunisierung" der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Inzwischen sind zwar spezifische Impfungen gegen SARS-CoV-2 entwickelt worden und auch zugelassen, jedoch noch nicht für alle verfügbar, sodass an Stelle der Absonderung noch keine (freiwillige) Impfung treten kann. Es stellt sich aktuell so dar, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ebenfalls von einem tatsächlichen Ausbruch der COVID-19-Erkrankung betroffen sind. Sollte die Erkrankung trotzdem zum Ausbruch kommen, sind die Verläufe der Erkrankung tendenziell milder. Nichtsdestotrotz können asymptomatisch infizierte Kinder, Jugendliche und Heranwachsende Überträger der SARSCoV-2 Viren sein. Eine massenhafte Vermehrung und anschließende Verbreitung durch asymptomatische Träger des Virus ist demnach möglich. Einer solchen asymptomatischen Massenvermehrung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen kann aktuell nur durch eine Absonderung aller möglichen asymptomatischen Träger des SARS-CoV-2 Virus begegnet werden. Die Basisreproduktionszahl des SARS-CoV-2 Virus liegt nach den aktuellen Veröffentlichungen des RKI um 1, sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass jede infizierte Person durchschnittlich mindestens eine weitere Personen ansteckt. Darüber hinaus ist inzwischen auch die sogenannte britische Mutation des Coronavirus, die sich offensichtlich schneller verbreitet, im Landkreis Nordwestmecklenburg sehr stark verbreitet. Die sich daraus ergebende Anzahl an infizierten Personen ist auf Dauer nicht mehr beherrschbar. Eine solche Entwicklung des Infektionsgeschehens gilt es zu verhindern.

Die Gemengelage in der Schule ist unübersichtlich. Ansteckungen in beiden Klassen der Schule können nicht ausgeschlossen werden. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie, die an den betroffenen Tagen in der Schule waren und Kontakt gehabt haben können, sind daher in Quarantäne zu versetzen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung und Kontaktaufnahme ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu verringern.

Der Widerruf der bereits angeordneten Absonderungen ist erforderlich, um einen Gleichlauf aller häuslichen Absonderungen zu erreichen. Würden einzelne Personen vorzeitig aus der Absonderung entlassen werden, könnte das die gesellschaftliche Akzeptanz der gesamten Maßnahmen beeinträchtigen und damit die Effektivität des Vorgehens untergraben.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass Sie die angeordneten Maßnahmen ausführen.

Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang sind unzweckmäßig und würden nicht zum Erfolg führen.

Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist.

Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist ebenfalls angemessen.

In Anbetracht des erstrebten Ziels des Bevölkerungsschutzes und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich. Das erstrebte Ziel in Rechnung stellend, ist davon auszugehen, dass durch die Höhe des

Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation hergestellt werden kann, die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Hinweise

Sollten sie den der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so kann die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Für den durch die Absonderung ggf. erlittenen Verdienstaufschlag erhalten die unter I. genannten Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreter auf Antrag ggf. eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Zuständig hierfür ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS), Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock - www.lagus.mv-regierung.de.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, zu stellen.

Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Wismar, 13.04.2021



Kerstin Weiss
Landrätin